



**Gastkommentar von
Mag. Nevena Shotekova**
*Rechtsanwältin – spezialisiert auf
Unternehmensrecht, Vertragsrecht
und Gesellschaftsrecht*
E-Mail: n.shotekova@agh-law.at
www.agh-law.at

Vertrauen ist gut – ein rechtssicherer Vertrag besser!

Teil 1: Die Vertragsstrafe

Die Vertrags- bzw. Konventionalstrafe ist die Vereinbarung eines pauschalierten Schadenersatzes für den Fall der nicht vereinbarungsgemäßen Erfüllung eines Vertrages. Sie dient grundsätzlich dazu, vertragliche Pflichten zu bestärken. Der Schuldner soll damit zur korrekten Erfüllung veranlasst werden. Diese »Vorauspauschalierung künftiger möglichen Schadens« dient dazu, dem Gläubiger den Nachweis des konkreten erlittenen Schadens zu ersparen. Sie ist von der Höhe des wirklich eingetretenen Schadens unabhängig, kann also an sich auch dann schlagend werden, wenn kein Schaden eingetreten ist. Regelmäßig wird das Instrument der Vertragsstrafe aber auch dazu genutzt, den Vertragspartner bei der Leistungserbringung unter Druck zu setzen bzw. über besonders kurze Fristsetzungen eine nachträgliche Reduktion des Kaufpreises herbeizuführen.

Grundsätzlich ist eine Konventionalstrafe nur bei Verschulden zu bezahlen. Sollte sie auch im Fall unverschuldeter Nichterfüllung gelten, muss dies explizit vereinbart sein. Von dem die Vertragsstrafe auslösenden Endtermin bzw. Zeitplan kann auch schlüssig bzw. einvernehmlich abgegangen werden, sodass die Vertragsstrafe nicht schlagend wird. Überschaubare, kurzfristige Verzögerungen in der Sphäre des Gläubigers verlängern z.B. die Erfüllungsfrist. Übersteigen die Verzögerungen, die aus der Sphäre des Gläubigers herrühren, das übliche Zeitmaß, sodass der Zeitplan »über den Haufen geworfen« wird, gibt es keine verbindliche Fertigstellungsfrist mehr und die Vertragsstrafe geht ins Leere.

Eine Konventionalstrafe kann darüber hinaus gegen die guten Sitten verstoßen, z.B. wenn ihre Zahlung das wirtschaftliche Verderben des Schuldners herbeiführen oder seine wirtschaftliche Bewegungsfreiheit übermäßig beeinträchtigen könnte bzw. wenn bei einer nur geringfügigen Fristüberschreitung eine hohe Strafe schlagend wird (z.B. 10% des Auftragswertes für jeden Tag des Verzuges).

Seit dem 1. 1. 2007 unterliegt die Vertragsstrafe zwischen Unternehmen dem richterlichen Mäßigungsrecht. Auf dieses kann im Voraus (z.B. vertraglich) nicht verzichtet werden. Wichtigstes Mäßigungskriterium ist die Höhe des tatsächlich eingetretenen Schadens. Es kommt zu einer Interessensabwägung zwischen dem tatsächlich eingetretenen Schaden und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Schuldners. Die tatsächliche Minderung ist stets eine Frage des Einzelfalles: so hat der OGH in einem Fall die Strafe um 25% reduziert, in einem anderen Fall von 12.000 Euro auf 1.000 Euro. Darüber hinaus führt ein Mitverschulden des Gläubigers grundsätzlich zur Herabsetzung der Vertragsstrafe. Um mögliche Nachteile zu vermeiden, empfiehlt es sich daher, auf die exakte Formulierung zu achten und im Fall einer Inanspruchnahme deren Berechtigung rechtlich überprüfen zu lassen.